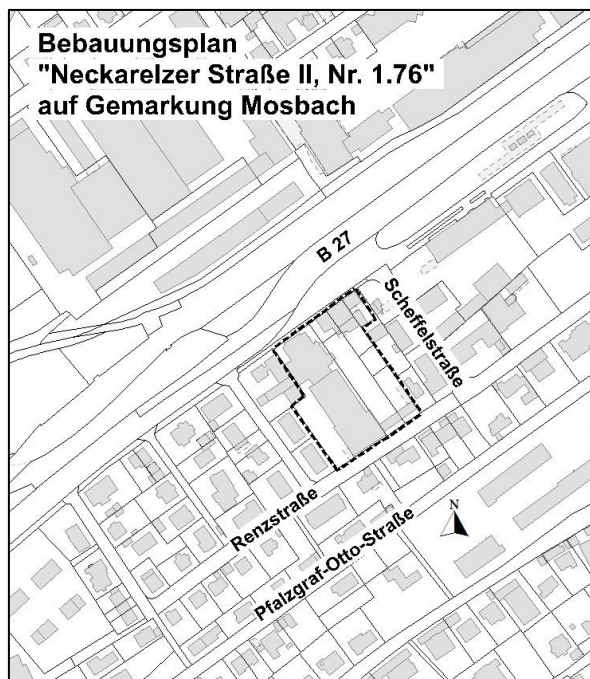


Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Neckarelzer Straße II, Nr. 1.76“ auf Gemarkung Mosbach - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neckarelzer Straße II, Nr. 1.76“ auf Gemarkung Mosbach gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnungsbauprojektes und eines Lebensmittelmarktes. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung, Textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Fachbeitrag Artenschutz, Allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, Schalltechnischer Untersuchung und Einzelhandelsgutachten von **Montag, 28.09.2020 bis einschließlich Freitag, 30.10.2020** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum außerdem im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, mittwochs von 12.30 - 14.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.30 Uhr sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261 82-446 oder per E-Mail an stadtplanung@mosbach.de auch montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags von 14.00 - 16.00 Uhr eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird im

„Beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch (an stadtplanung@mosbach.de) oder - in den o.g. Zeiten - mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vor der angegebenen Frist bei der o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mosbach, den 19.09.2020

Michael Jann, Oberbürgermeister